

Niederschrift über die am Donnerstag, 28. Juni 2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Kundl abgehaltene 15. Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

Bürgermeister	Anton Hoflacher
Vizebürgermeister	Michael Dessl
Gemeinderäte	Helene Astner
	Peter Embacher
	Albert Margreiter
	Alfred Margreiter
	Hannes Moser
	Oswald Rofner
	Markus Unterrainer
	Michaela Wolf

Entschuldigt: Vzbgm. Barbara Trapl => Ersatz: Walter Kapfinger  
Stephan Bertel => Ersatz: Gerold Siber  
Wilma Kurz => Ersatz: Andreas Rejhons  
Josef Leutgab => Ersatz: Günther Embacher  
Thomas Unterrainer => Ersatz: Anni Häusler

---

Tagesordnung

1. **Berichte des Bürgermeisters**
2. **Bau- und Raumordnung:**
  - a) **Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gste. 32/1, 1287/1, 27/1, 29, .12, 484, .16/2, 477/1, 478/1, 478/2, 478/3, 478/4, 1293, KG Kundl**
  - b) **Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Gst. 407/4, KG Liesfeld**
  - c) **Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Stellungnahmen zu folgenden Auflagen:**
    1. **Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gste. 244/14, 243, 242/1, 232/1, 242/4, 232/3, 236/1, 249/1, 239/1, 236/5, 1319/1, 244/13 und 567/1, 568/1 (Erschließung Kundl Ost – Oberfeld)**
    2. **Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gste. 211/37, 1078/1, 408/6, 62/7, 180, 400, 211/2, 396/4, 211/3, 203/3, 204/2, 413/4, 207/1, 209, 407/2 (Kenntlichmachung div. Geh- und Radwege, Sammeländerung 41)**
  - d) **Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 290/47, KG Liesfeld**
  - e) **Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gste. 62/2, 62/7, 137 und .62/2, KG Kundl**
3. **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

---

Bürgermeister Anton Hoflacher begrüßt als Vorsitzender die Gemeinderäte und die Zuhörer. Er stellt fest, dass die Ladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgte und damit die Beschlussfähigkeit dieser Sitzung gegeben ist. Einstimmig wird vom Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 2f) die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gste. 1533 und 1534, KG Kundl neu auf die Tagesordnung genommen.

### Zu ToPkt. 1:

#### Berichte des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister berichtet, dass die Schrankenanlage bei der Kompostierung nun wieder fertiggestellt ist und die Einfahrt mit der Bürgerkarte möglich ist. Walter Kapfinger erkundigt sich, ob nach 20.00 Uhr der Durchgang neben dem Schranken auch geschlossen wird, da ansonsten Anlieferungen auch außerhalb der Öffnungszeiten mit einem Handwagerl oä. möglich sind.
- Der Bürgermeister berichtet, dass die Wand bei der Schwimmbadunterführung von den Jugendlichen des Flash-point (unter professioneller Anleitung) mit neuen Graffiti besprayed wurde.

### Zu Topkt. 2

#### Bau- und Raumordnung

##### a) Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gste. 32/1, 1287/1, 27/1, 29, .12, 484, .16/2, 477/1, 478/1, 478/2, 478/3, 478/4, 1293, KG Kundl

Der Bürgermeister verliest die Stellungnahme des Raumplaners zur geplanten Umwidmung, die wie folgt lautet: „Die geplante FWP-Änderung dient der Schaffung einer einheitlichen Widmung des zukünftig neugebildeten Bauplatzes Gst. 477/1, um auf diesem einen Servicepark errichten zu können. Gleichzeitig wird ein neuer Verkehrsweg Gst. 1293 für die Erschließung des neuen Serviceparks errichtet und das davon im Osten gelegene neuparzellierte Gst. 29 wird ebenfalls dem Bauland zugeführt. Auch die im Westen gelegenen Gst. 478/2, 478/3 und 478/4 werden ins Bauland arrondiert, um auch für diese eine einheitliche Widmung zu schaffen. Die verkehrsmäßige Erschließung zw. dem neuparzellierten Gst. 1293 und der L48 Breitenbacher Straße Gst. 1287/1 wird im vorliegenden Entwurf berücksichtigt, da dieser Bereich bereits neu errichtet bzw. ausgebaut wurde. Der Einmündungsbereich der neuen Wegparzelle .16/2 in die L48 Breitenbacher Straße bzw. zum Gst. 1285/3 wurde in den Planungsbereich aufgenommen, da es sich hierbei um Arrondierungsmaßnahmen zur Schaffung einheitliche Widmungen der Grundstücke handelt.“

#### Beschluss (15:0)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 28. Mai 2018, mit der Planungsnummer 514-2017-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl im Bereich 32/1, 1287/1, 27/1, 29, .12, 484, .16/2, 477/1, 478/1, 478/2, 478/3, 478/4, 1293 KG 83108 Kundl durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl vor:

Umwidmung Grundstück **.12, KG 83108 Kundl**

rund 42 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in Freiland § 41

weitere Grundstück **.16/2, KG 83108 Kundl**

rund 288 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in Freiland § 41

weitere Grundstück **1287/1, KG 83108 Kundl**

rund 28 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in Freiland § 41

sowie

rund 1 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
weilers Grundstück **1293, KG 83108 Kundl**  
rund 307 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
sowie  
rund 247 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
sowie  
rund 25 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Geplante örtliche Straße § 53.1  
weilers Grundstück **27/1, KG 83108 Kundl**  
rund 117 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in Freiland § 41  
sowie  
rund 9 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
weilers Grundstück **29, KG 83108 Kundl**  
rund 59 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in Freiland § 41  
weilers Grundstück **32/1, KG 83108 Kundl**  
rund 7 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in Freiland § 41  
weilers Grundstück **477/1, KG 83108 Kundl**  
rund 2316 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
sowie  
rund 844 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
sowie  
rund 844 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1  
sowie  
rund 782 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
weilers Grundstück **478/1, KG 83108 Kundl**  
rund 618 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
sowie  
rund 269 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
in Freiland § 41  
sowie  
rund 88 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
sowie  
rund 88 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1  
sowie  
rund 74 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
in Freiland § 41  
weilers Grundstück **478/2, KG 83108 Kundl**  
rund 263 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück **478/3, KG 83108 Kundl**

rund 7 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück **478/4, KG 83108 Kundl**

rund 6 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück **484, KG 83108 Kundl**

rund 14 m<sup>2</sup> von Gewerbe- u. Industriegebiet, Seveso-Betriebe zulässig § 39 (3), Festlegung

Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: keine Bezeichnung in Legende

in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **b) Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Gst. 407/4, KG Liesfeld**

Der Bürgermeister verliest die Stellungnahme des Raumplaners zur geplanten Umwidmung:

„Die geplante Flächenwidmungsplanänderung dient der Aufnahme des Gst. 407/4 im Ausmaß von ca. 4.103 m<sup>2</sup> ins Bauland mit der Nutzungskategorie Gewerbe- und Industriegebiet. Die Aqipa GmbH möchte sich vergrößern und weitere Arbeitsplätze schaffen, bzw. die bestehenden knapp 60 Arbeitsplätze sicherstellen. Daher möchte das international ausgerichtete Unterhaltungselektronik Unternehmen ihre Firmenflächen Richtung Westen erweitern und auf dem Gst. 407/4 zusätzliche Lagerflächen errichten. Im aufsichtsbehördlich genehmigten Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Kundl ist der Planungsbereich derzeit noch als Freiland ausgewiesen. Daher ist es erforderlich, das Gst. 407/4 im Ausmaß von ca. 4.103 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland in Bauland mit der Nutzungskategorie Gewerbe- und Industriegebiet zu zuführen.“

Der Bürgermeister verweist auf die Stellungnahme der ASFINAG, die ein Gutachten über die Leistungsfähigkeit der Autobahnanschlussstelle fordert. Er hält dazu fest, dass eine Stellungnahme der ASFINAG im Widmungsverfahren deshalb einzuholen war, weil sich das Grundstück im Schutzbereich von 40 m bzw. 25 m gemäß § 21 Bundesstraßengesetz befindet. Laut dem Bundesstraßengesetz dient diese Stellungnahme der Sicherung des Straßenbildes, der künftigen Verkehrsentwicklung oder den erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 7 und 7a wie zB. der Errichtung von Lärmschutzwänden. Es ist aber nicht vorgesehen, dass damit eine verkehrstechnische Beurteilung der Kapazitäten der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle gefordert werden kann. Die erste Verbindung dieser Gewerbefläche mit einer öffentlichen Verkehrsfläche ist zudem eine Gemeindestraße und diese Gemeindestraße führt nicht nur zum Kreisverkehr an der Autobahn, sondern bietet über die „Terminalzufahrt“ auch eine zweite, eigenständige Zu- und Abfahrt auf die B171, ohne den Kreisverkehr zu berühren. Wenn hier also die ASFINAG ein Gutachten fordert, dann ist das als überschießend anzusehen.

#### **Beschluss (15:0)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 24. Mai 2016, mit der Planungsnummer 514-2016-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der

Marktgemeinde Kundl im Bereich 407/4 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl vor:

Umwidmung Grundstück **407/4, KG 83109 Liesfeld**

rund 4103 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39.1

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**c) Bericht und Beschlussfassung über die eingelangten Stellungnahmen zu folgenden Auflagen:**

**1. Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gste. 244/14, 243, 242/1, 232/1, 242/4, 232/3, 236/1, 249/1, 239/1, 236/5, 1319/1, 244/13 und 567/1, 568/1 (Erschließung Kundl Ost – Oberfeld)**

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl in seiner Sitzung vom 29.03.2018 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 244/14, 1319/1, 243, 242/1, 232/1, 242/3, 232/3, 242/4, 236/1, 249/1, 239/1, 236/5, 244/13 KG 83108 Kundl, 567/1, 568/1 KG 83109 Liesfeld ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen von Frau Kirchner-Brunner, Herrn Rieser und Herrn Seebacher eingelangt.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Stellungnahmen zur Kenntnis und erklärt, dass hierzu der örtliche Raumplaner und der Verkehrsplaner entsprechende Stellungnahmen erstellt haben, die im Rahmen der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 13.06.2018 beraten wurden. Er verliest dazu die entsprechenden Punkte des Sitzungsprotokolls und bringt dem Gemeinderat die darin festgehaltene Begründung und Empfehlung der beiden Ausschüsse zur Kenntnis, dass den Vorbringen von Herrn Rieser und Herrn Seebacher keine Folge gegeben werden soll. Hinsichtlich dem Vorbringen von Frau Kirchner-Brunner sind die beiden Ausschüsse der Ansicht, dass auf die geplante Ost-West-Verbindung auf GSt. 242/1 verzichtet werden kann, weil die anschließenden Grundstücke auch ohne diese Verbindung jeweils über eine eigene Erschließung verfügen. Es solle daher der Flächenwidmungsplan in diesem Bereich abgeändert werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016- TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 28. Juni 2018, mit der Planungsnummer 514-2018-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl im Bereich 244/14, 1319/1, 243, 242/1, 232/1, 242/3, 232/3, 242/4, 236/1, 249/1, 239/1, 236/5, 244/13 KG 83108 Kundl, 567/1, 568/1 KG 83109 Liesfeld durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl vor:

Umwidmung Grundstück **1319/1 KG, 83108 Kundl**

rund 11 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)

in Freiland § 41

sowie

rund 29 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Freiland § 41

sowie

rund 5 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 2 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)

in Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **232/1, KG 83108 Kundl**

rund 713 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

sowie

rund 385 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **232/3, KG 83108 Kundl**

rund 366 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Freiland § 41

sowie

rund 193 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)

in Freiland § 41

weitere Grundstück **236/1, KG 83108 Kundl**

rund 861 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 891 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Freiland § 41

weitere Grundstück **236/5, KG 83108 Kundl**

rund 8 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 8 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)

in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **239/1, KG 83108 Kundl**

rund 279 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Freiland § 41

sowie

rund 277 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **242/1, KG 83108 Kundl**

rund 479 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Freiland § 41

sowie

rund 479 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **242/3, KG 83108 Kundl**

rund 488 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Freiland § 41

sowie

rund 488 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **242/4, KG 83108 Kundl**

rund 352 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Freiland § 41

sowie

rund 352 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **243, KG 83108 Kundl**

rund 170 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Freiland § 41

sowie

rund 170 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **244/13, KG 83108 Kundl**

rund 730 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Freiland § 41

weitere Grundstück **244/14, KG 83108 Kundl**

rund 78 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Freiland § 41

weitere Grundstück **249/1, KG 83108 Kundl**

rund 826 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)

in Freiland § 41

sowie

rund 212 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)

in Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **567/1, KG 83109 Liesfeld**

rund 222 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Freiland § 41

sowie

rund 222 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **568/1, KG 83109 Liesfeld**

rund 1353 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Freiland § 41

sowie

rund 1353 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**2. Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gste. 211/37, 1078/1, 408/6, 62/7, 180, 400, 211/2, 396/4, 211/3, 203/3, 204/2, 413/4, 207/1, 209, 407/2 (Kenntlichmachung div. Geh- und Radwege, Sammeländerung 41)**

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl in seiner Sitzung vom 29.03.2018 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 211/37, 1078/1, 408/6, 62/7, 180, 400, 211/2, 396/4, 211/3, 203/3, 204/2, 413/4, 207/1, 209, 407/2

(Kenntlichmachung div. Geh- und Radwege, Sammeländerung 41) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen von Frau Bramböck, Herrn Eberl, Herrn Margreiter und Herrn und Frau Salzburger fristgerecht eingelangt. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Stellungnahmen zur Kenntnis und erklärt, dass hierzu der örtliche Raumplaner und der Verkehrsplaner entsprechende Stellungnahmen erstellt haben, die im Rahmen der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 13.06.2018 beraten wurden. Er verliest dazu den entsprechenden Punkt des Sitzungsprotokolls und bringt dem Gemeinderat dann die Empfehlung der beiden Ausschüsse zur Kenntnis, dass aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an der Ausweisung des Gehsteiges und der Geh- und Radwege ein Beharrungsbeschluss gefasst werden möge.

#### Beschluss (15:0)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kundl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurfes vom 26. März 2018, mit der Planungsnummer 514-2016-00002, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes:

#### Umwidmung Grundstück **1078/1, KG 83108 Kundl**

rund 68 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 68 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **180, KG 83108 Kundl**

rund 156 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 156 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **203/3, KG 83108 Kundl**

rund 70 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 70 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)

in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **204/2, KG 83108 Kundl**

rund 26 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 26 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)

in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **207/1, KG 83108 Kundl**

rund 27 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 27 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)

in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **209, KG 83108 Kundl**

rund 96 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)

in Geplante örtliche Straße § 53.1  
sowie  
rund 96 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Wohngebiet § 38 (1)  
weilers Grundstück **211/2, KG 83108 Kundl**  
rund 73 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1  
sowie  
rund 73 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Wohngebiet § 38 (1)  
weilers Grundstück **211/3, KG 83108 Kundl**  
rund 59 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1  
sowie  
rund 59 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Wohngebiet § 38 (1)  
weilers Grundstück **211/37, KG 83108 Kundl**  
rund 935 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Freiland § 41  
sowie  
rund 128 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in Freiland § 41  
weilers Grundstück **396/4, KG 83108 Kundl**  
rund 9 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1  
sowie  
rund 9 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Wohngebiet § 38 (1)  
weilers Grundstück **400, KG 83108 Kundl**  
rund 3 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1  
sowie  
rund 3 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Wohngebiet § 38 (1)  
weilers Grundstück **407/2, KG 83108 Kundl**  
rund 11 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1  
sowie  
rund 11 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Wohngebiet § 38 (1)  
weilers Grundstück **408/6, KG 83108 Kundl**  
rund 42 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Geplante örtliche Straße § 53.1  
sowie  
rund 42 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Wohngebiet § 38 (1)  
weilers Grundstück **413/4, KG 83108 Kundl**  
rund 59 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in Wohngebiet § 38 (1)  
weilers Grundstück **62/7, KG 83108 Kundl**  
rund 354 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schulzentrum

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 354 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schulzentrum

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schulzentrum

**d) Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 290/47, KG Liesfeld**

Der Bürgermeister erläutert die Parameter für den geplanten Bebauungsplan.

Beschluss (15:0)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Cernusca ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes für das Gst. 290/47 laut planlicher und schriftlicher Darstellung, Geschäftszahl BP 132/18, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**e) Erlassung eines Bebauungsplanes für die Gste. 62/2, 62/7, 137 und .62/2, KG Kundl**

Der Bürgermeister erläutert die Parameter für den geplanten Bebauungsplan.

Beschluss (15:0)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Cernusca ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes für die Gste. 62/2, 62/7, 137 und .62/2 laut planlicher und schriftlicher Darstellung, Geschäftszahl BP 131/18, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**f) Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Gste. 1533 und 1534, KG Kundl**

Der Bürgermeister berichtet, dass bei den beiden Grundstücken die Änderungen des Flächenwidmungsplanes mit der Auflage beschlossen wurden, dass die Fenster der Schlafräume als Schallschutzfenster auszuführen sind. Nun hat die Stellungnahme der ESA ergeben, dass die Schallschutzfenster nicht notwendig sind, sodass der FLÄWI nun neuerlich - zugunsten der künftigen Bauwerber - ohne diese Auflage abgeändert werden soll.

Beschluss (15:0)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Marktgemeinde Kundl ausgearbeiteten Entwurf vom 28. Juni 2018, mit der Planungsnummer 514-2018-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl im Bereich der Gste. 1533, 1534 KG 83108 Kundl durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl vor:

Umwidmung **Grundstück 1533 KG, 83108 Kundl**

rund 460 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeneignung § 37 (3,4,5),

Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Ausführung von Fenstern von Schlafräumen Richtung Norden, Osten, Westen als Schallschutzfenster (3dB besser als OIB-Anforderung) und Ausführung von Schlafräumen mit Fenstern Richtung Norden, Osten, Westen mit einer Lüftungsanlage

in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausführung von Schlafräumen mit Fenstern Richtung Norden, Osten, Westen mit einer Lüftungsanlage

weitere **Grundstück 1534 KG, 83108 Kundl**

rund 440 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Ausführung von Fenstern von Schlafräumen Richtung Norden, Osten, Westen als Schallschutzfenster (3dB besser als OIB-Anforderung) und Ausführung von Schlafräumen mit Fenstern Richtung Norden, Osten, Westen mit einer Lüftungsanlage

in Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Ausführung von Schlafräumen mit Fenstern Richtung Norden, Osten, Westen mit einer Lüftungsanlage

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### Zu Topkt. 3

#### Anträge, Anfragen, Allfälliges

- Bgm. Anton Hoflacher lädt zum Besuch der Schloßbergspiele am Freitag, 29.06. ein.
- Michaela Wolf berichtet, dass bei den Kinderschwimmkursen im Schwimmbad die Absperrung des Beckens nicht gut klappt. Der Bürgermeister erklärt, dass es das mit den Bademeistern abklären wird.

Bgm. Anton Hoflacher beschließt die Sitzung um 19.30 Uhr.

Der Schriftführer



g.g.g.



